

Preisliste 1. Januar 2025 bis 31. Januar 2025 / Villa Rosenstein GmbH

Beispielsberechnung Tage Solitäre Kurzzeit - Verhinderungspflege

Grundlage: Pflegekosten und Ausbildungszuschlag

Pflegegrade	Pflege	Ausbildungszuschlag	Summe	Pflegekasse		maximal 8 Wochen gesamt		
						KZP	VHP	
1	in Pflegegrad 1 ist bei uns keine Kurzzeit-Verhinderungspflege möglich					KZP	VHP	
2	110,98 €	4,81 €	115,79 €	1.774,00 €	15,3208 €	15 Tage	14 Tage	Muss extra von der Kasse bestätigt werden
3	133,28 €	4,81 €	138,09 €	1.774,00 €	12,8467 €	12 Tage	11 Tage	
4	156,52 €	4,81 €	161,33 €	1.774,00 €	10,9961 €	10 Tage	10 Tage	
5	166,95 €	4,81 €	171,76 €	1.774,00 €	10,3284 €	10 Tage	9 Tage	

Berechnungsbeispiel:

Kostenübernahme durch die Pflegekasse und Pflegewohngeldstelle bei einer Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege:

Voraussetzung für die anteilige Kostenübernahme durch die zuständige Pflegekasse bzw. Pflegewohngeldstelle ist die Einstufung in einen Pflegegrad (2-5). Liegt diese Voraussetzung vor, übernimmt die Pflegekasse pflegebedingte Kosten **bis zu 15 Tage pro Jahr**, jedoch **höchstens € 1.774,00**. Auch die zuständige Pflegewohngeldstelle übernimmt dann die pauschale Zahlung der Investitionskosten für ein Einzelzimmer. Im Gegensatz zur Langzeitpflege erfolgt hierbei keine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Für Unterkunft wird zusätzlich € 25,92/Tag berechnet, für Verpflegung zusätzlich € 19,34/Tag sowie für die Investitionskosten € 46,90/Tag.

Liegt **mindestens ein halbes Jahr** Pflegebedürftigkeit vor, kann bei Vorliegen der **Pflegegrade 2 - 5 auf Antrag nochmals für maximal 14 Tage, jedoch höchstens für € 1.612,00** eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden (gleiche Kostenübernahme wie bei der Kurzzeitpflege). Maximaler Anspruch im Kalenderjahr sind dementsprechend 29 Tage Kurzzeitpflege (bei Umwandlung von Verhinderungspflege), **höchstens jedoch € 3.386,00**. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Ausserdem wird während der Kurzzeitpflege das Pflegegeld zur Hälfte weitergewährt.